

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission -

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

23.06.2015

Rundschreiben 02/2015**Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)**

hier: **I. Veröffentlichung der Beschlüsse der AK DWBO**
II. Erläuterungen
III. Hinweise

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 20. Februar 2015, in Kraft seit dem 1. März 2015, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

1. § 9b Arbeitszeitkonten

In § 9b wird Abs. 5 Unterabs. 1 durch den folgenden Satz 3 ergänzt:

„Die täglichen Veränderungen sind dabei im Arbeitszeitkonto nachvollziehbar darzustellen.“

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Barbara Eschen
Martin Matz

Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN
DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

2. § 14 Die Bestandteile des Entgelts

§ 14 Abs. 2 Buchst. d) wird wie folgt gefasst:

„deren Tätigkeit durch ausdrückliche Anordnung die ständige Vertretung anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst, eine monatliche Zulage i. H. v. 50 v.H. der Differenz zur gleichen Stufe der nächsthöheren Entgeltgruppe, maximal zur Erfahrungsstufe 2. Ständige Vertreterinnen und Vertreter sind nicht die Vertreterinnen und Vertreter in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.“

II. Erläuterungen

1. § 9b Arbeitszeitkonten

Intention der Ergänzung in § 9b Abs. 5 AVR ist, dass Mitarbeitende, ohne dies individuell einfordern zu müssen, in jedem Fall die Möglichkeit haben sollen, die abgerechneten Stunden (Plus- und Minusstunden) taggenau nachzuvollziehen und dadurch den Saldo auf dessen Richtigkeit überprüfen zu können.

Die Formulierung der Ergänzung wurde bewusst weit gefasst, um dadurch alle in den Einrichtungen üblichen Formen der Arbeitszeitdokumentation zu berücksichtigen und die unterschiedlichen Darstellungsmöglichkeiten für die Mitarbeitenden zu erfassen (Dienstplanausdruck, Leserecht im Dienstplanprogramm, hand- bzw. PC- geschriebene Stundenabrechnung etc.).

2. § 14 Die Bestandteile des Entgelts

Dem Wortlaut von § 14 Abs. 2 Buchst. b AVR selbst war bislang nicht eindeutig zu entnehmen, auf welche Stufe der nächsthöheren Entgeltgruppe bei Ermittlung der Differenz Bezug zu nehmen ist. In der Praxis wurde in der Regel bereits die jeweils korrespondierende Stufe für die Stellvertreterzulage herangezogen, doch zwingend ist dies mangels einer Vorgabe hierzu nicht. Mit der erfolgten Einfügung wurde dies nun klargestellt.

Gesehen wurde die Sonderkonstellation der Sonderstufe (Anlage 5). Diese ist jedoch keine reguläre Stufe einer Entgeltgruppe, sondern eine Besitzstandsstufe, die sich auf dem Niveau der zweiten Erfahrungsstufe ohne Berücksichtigung der jeweiligen Absenkungen bewegt und auch durch Höhergruppierung während des Übergangszeitraums gem. § 15a AVR bis Ende 2017 nicht erreicht wird. Von daher soll als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Stellvertreterzulage maximal die höchste erreichbare Stufe der in Bezug genommenen Entgeltgruppe gelten.

III. Hinweise

1. Mindestlohn

- a) In Ergänzung zum mit Rundschreiben RS 01/2015 veröffentlichten Beschluss der AK zum Mindestlohn (dort Ziff. 1) wird darauf hingewiesen, dass beim Abschluss von Dienstvereinbarungen gem. Anlage 17 AVR bei den gem. Anlage 17 § 2 möglichen Maßnahmen der Personalkostenreduzierung der Mindestlohn einzuhalten ist. Da anders als in § 17 AVR die Entgeltgruppen der EG 1 und EG 2 von der Dienstvereinbarung nicht von vornherein ausgenommen sind, muss bei den Absenkungen gem. Anlage 17 dies gesondert berücksichtigt werden.
- b) Da in der Entgeltgruppe 1 der Mindestlohn unter Außerachtlassung der Entgeltsystematik der AVR vorgesehen wurde, kommt es im Gesamtgefüge zu Unstimmigkeiten, die jedoch hinzunehmen sind. So kommt es beispielsweise aufgrund der Berücksichtigung der unterschiedlichen Arbeitszeit im Tarifgebiet West (38,5 h-Woche) und Ost (40 h-Woche) dazu, dass die Werte der EG 1 in den Anlagen 3 – Ost - bzw. 3a – Ost – teilweise über denen der Anlagen 3 – West - bzw. 3a – West – liegen. Klargestellt wird, dass Ausgangspunkt bei Tarifsteigerungen nicht die beschlossenen Mindestvergütungen sind, sondern bei der Ermittlung der Entgelte nach wie vor der sonstige Berechnungsmodus beibehalten wird.

2. Korrektur Tabelle Anlage 3 – Ost –

Die Tabelle der Anlage 3 – Ost – mit Gültigkeit ab 1. Juli 2016 bis 31. Dezember 2016 musste hinsichtlich der Basisstufe der Entgeltgruppen EG 3 bis EG 13 korrigiert werden, da dort die bis Ende 2017 vorzunehmende Absenkung von 1% unberücksichtigt geblieben ist. Die insoweit korrigierte Tabelle ist in der Anlage beigefügt.

3. Neukonstituierung der AK DWBO

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz als zuständigem Organ gelten für den Bereich des DWBO nunmehr die geänderten Fassungen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG.EKBO) vom 15. November 2014 sowie der Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO.DWBO) vom 20. Februar 2015.

Auf Grundlage dieser Neuregelungen wird nun die Arbeitsrechtliche Kommission des DWBO neu konstituiert. Bei der Neubildung der AK DWBO sind unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und den vorstehend genannten geänderten Regelungen nun auch die Gewerkschaften zu beteiligen. Mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der EKBO vom 20. Mai 2015 wurden die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände gem. § 7 Abs. 2 ARRG.EKBO aufgefordert, sich an der Entsendung von Mitgliedern in die AK DWBO zu beteiligen. Hierzu müssen diese

binnen vier Wochen nach Veröffentlichung ihre Beteiligungsbereitschaft bei der Geschäftsstelle der AK DWBO anmelden und dem Vorsitzenden des Diakonischen Rats ihre Entsendeberechtigung gem. § 9 Abs. 4 ARRGEKBO nachweisen.



Martin Matz
Vorstand

Entgelt- gruppe	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2	
	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)
EG 1		0	1.535,24 €	24	1.612,00 €			
EG 2		0	1.767,87 €	48	1.856,26 €			
EG 3	1.876,05 €	6	1.975,84 €	48	2.075,63 €			
EG 4	2.023,70 €	12	2.131,34 €	48	2.238,99 €			
EG 5	2.220,17 €	24	2.338,26 €	48	2.456,36 €	48	2.574,45 €	
EG 6	2.306,77 €	24	2.429,48 €	48	2.552,18 €	48	2.674,88 €	
EG 7	2.554,31 €	24	2.690,18 €	48	2.826,05 €	48	2.961,92 €	
EG 8	2.818,51 €	24	2.968,43 €	48	3.118,35 €	48	3.268,27 €	
EG 9	3.082,72 €	24	3.246,69 €	48	3.410,67 €	48	3.574,64 €	
EG 10	3.507,87 €	24	3.694,46 €	48	3.881,05 €	48	4.067,64 €	
EG 11	3.987,43 €	24	4.199,53 €	48	4.411,62 €	48	4.623,72 €	
EG 12	4.202,78 €	24	4.426,33 €	48	4.649,89 €	48	4.873,44 €	
EG 13	4.753,40 €	24	5.006,24 €	48	5.259,08 €	48	5.511,92 €	

TABELLE DER GRUNDENTGELTE
(40 h-Woche (§ 9) Bemessungssatz Ost 99,25 v.H. vom Bemessungssatz West
- gültig ab 1. Juli 2016 bis 31. Dezember 2016 -